

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachungen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet „Am Mühlenberg“ Seite 5
- Unternehmensflurbereinigungsverfahren Geestgottberg Seite 6-9
- Unternehmensflurbereinigungsverfahren Krüden Seite 10-13
- 5. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ Seite 14
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Hansestadt Osterburg - Gemarkung Wollenrade Seite 15
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Hansestadt Osterburg - Gemarkung Düsedau und Königsmark Seite 16
- Ausschreibung Grundstücksverkauf ehem. Wohngebäude der Diakonie Maierbuscher Str. 12 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 17
- Ausschreibung Grundstücksverkauf Großer Markt 14/15 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 17
- Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren A14 Erleben, Krevese Seite 23-25

Bekanntmachungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet „Am Mühlenberg“
hier: **ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses III/2021/197 gemäß § 2 und 8 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)**


Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 für die im Lageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohnbebauung „Am Mühlenberg“ beschlossen.

Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitplanverfahren stets verfahrensoffen bleibt.

dazugehörend: **die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses III/2021/236 über die Namensänderung für das Wohngebiet „Am Mühlenberg“ gemäß § 2 und 8 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 25.05.2021 den Namen für die zukünftige Wohnbebauung gem. Stadtratsbeschluss III/2021/197 vom 30.03.2021 von „Am Mühlenberg“ in Osterburg Nord“ beschlossen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.05.2021



Nico Schulz
Der Bürgermeister





SACHSEN-ANHALT

Salzwedel, 6.6.2021

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 u. 5
29410 Salzwedel

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Geestgottberg; Az.: 611B5.01 Bd. III

Vorläufige Anordnung Nr. III

Gemäß § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereingungsgesetz (FlurbG) ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A) Verfögender Teil 1. Besitztentzug

Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 10.5.2021 wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der nachfolgend aufgeführten Flächen der Besitz und die Nutzung für den „Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwering (Lückenschluss) Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt“ und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, namentlich die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES GmbH (im Weiteren: DEGES) in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Entzogene Flurstücke oder Teile davon:

Gemarkung	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m²]	Ergänzende Hinweise
Geestgottberg	4 302	6.640	460	205		
Geestgottberg	4 756	73.196	5.435	1.325		
Geestgottberg	4 620/301	47	40			
Geestgottberg	4 622/304	154	140			
Geestgottberg	4 760	2	2			
Geestgottberg	4 755	2.441	535	85		
Geestgottberg	4 759	3.262	705	225		
Geestgottberg	4 762	7.207	960	155		
Geestgottberg	4 769	628	325	25		
Geestgottberg	4 770	472	265	35		
Geestgottberg	4 775	27	27			
Geestgottberg	4 776	8.147	535	345		
Geestgottberg	4 767	135	30			
Geestgottberg	4 768	16	3	13		
Geestgottberg	4 773	1.000		350		

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Unternehmensflurbereinigungsverfahren Geestgottberg; Az.: 611B5.01 Bd. III
Vorläufige Anordnung vom 6.6.2021

Gemarkung	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m²]	Ergänzende Hinweise
Geestgottberg	4 727	1.428		60		
Geestgottberg	4 774	4.254	775	450		
Geestgottberg	4 634/314	2.828	180			
Geestgottberg	4 635/314	1.927	1.865	260		
Geestgottberg	4 642/286	20.637	2.065	605		
Geestgottberg	4 638/288	9.770	3.510	2.160		
Geestgottberg	4 636/314	136.297	12.285	1.880		
Geestgottberg	4 631/312	305	20			
Geestgottberg	4 639/288	11.176	7.785	625		
Geestgottberg	4 641/286	499	499			
Geestgottberg	4 285	9.204	260			
Geestgottberg	4 645/279	1.578	85			
Geestgottberg	4 644/279	101	101			
Geestgottberg	4 649/276	741	675			
Geestgottberg	4 652/277	2.670	615			
Geestgottberg	4 650/276	1.368	1.368			
Geestgottberg	4 647/275	4.205	4.170	35		
Geestgottberg	4 287	1.350	1			
Geestgottberg	4 655/274	1.601	1.260	75		
Geestgottberg	4 657/273	479	479			
Geestgottberg	4 654/274	3.393	1.400			
Geestgottberg	4 633	4.594	275			
Geestgottberg	4 659/272	12.220	4.830			
Geestgottberg	4 662/271	3.399	3.200	190		
Geestgottberg	4 632	1.445	15			
Geestgottberg	4 630	6.167	35			
Geestgottberg	4 668/266	2.068	285	95		
Geestgottberg	4 264	28.976	430			
Geestgottberg	4 670/259	1.995	275	210		
Geestgottberg	4 673/258	31.016	9.730	500		
Geestgottberg	4 672/258	3.581	180	1.485		
Geestgottberg	4 675/260	74	74			
Geestgottberg	4 660	12.538	90	1.070		
Geestgottberg	4 657	926	25	580		
Geestgottberg	4 653	2.763	1.310	410		
Geestgottberg	4 654	13.325	507	525		
Geestgottberg	4 680/204	2.358	15			
Geestgottberg	4 655	41	41			
Geestgottberg	4 656	1.810		40		
Geestgottberg	4 651	110	110			
Geestgottberg	4 652	705	1	95		
Geestgottberg	4 650	1.261		85		
Geestgottberg	4 210	4.049		1		
Geestgottberg	4 649	80	5			
Geestgottberg	4 647	554	65			
Geestgottberg	4 681/204	1.839	1.839			

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2021 [m²]	Ergänzende Hinweise
Geestgottberg	4	974	5.370	735	110		
Geestgottberg	4	685/250	1.045	165	55		
Geestgottberg	4	617/230	27.400	559	115	9640	
Geestgottberg	4	687/206	292	292			
Geestgottberg	4	691/211	4.689	4.090			
Geestgottberg	4	643	460	85			
Geestgottberg	4	644	2.097	70			
Geestgottberg	4	695/213	40	40			
Geestgottberg	4	641	48	5			
Geestgottberg	4	699/214	346	280			
Geestgottberg	4	701/215	1.560	815			
Geestgottberg	4	704/216	3.431	1.480			
Geestgottberg	4	219/3	12.377	5.965	765		
Geestgottberg	4	219/1	4.295	465	680		
Geestgottberg	4	639	258	30			
Geestgottberg	4	640	7.340	115	360		
Geestgottberg	4	637	711	235	476		
Geestgottberg	4	638	7.965	140	3.075		
Geestgottberg	4	635	4.345	4.135	210		
Geestgottberg	4	636	20.672	10.290	6.840		
Geestgottberg	4	218	25.500	2.695	3.570		
Geestgottberg	4	146	28.200	620	1.780		
Geestgottberg	4	145	6.109	150	355		
Geestgottberg	4	144	5.574	155	350		
Geestgottberg	4	143	5.193	105	310		
Geestgottberg	4	142	20.886	175	990		
Geestgottberg	4	711/220	1.988	35	2.025		
Geestgottberg	4	710/220	865	130	930		
Geestgottberg	4	714/221	8.641	8.130	120		
Geestgottberg	4	222	310	300			
Geestgottberg	4	716/155	838	310			
Geestgottberg	4	723/226	24.507	7.565			
Geestgottberg	4	720/224	672	235			
Geestgottberg	4	713/221	2.717	2.717			
Geestgottberg	4	223	11.100	6.330			
Geestgottberg	4	910	7.707	499	515		
Geestgottberg	4	719/224	817	412	85		
Geestgottberg	4	722/226	13.016	13.015			
Geestgottberg	4	225	49.200	2.490	15		
Geestgottberg	4	130	13.355	3.900			
Geestgottberg	3	406	9.782	260			
Geestgottberg	3	1074/233	238	238			
Geestgottberg	3	1078/200	41.038	31.775	5		
Geestgottberg	3	1079/200	1.536	1.350			
Geestgottberg	3	1081/201	610	265			
Geestgottberg	3	1085/231	342	245			

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2021 [m²]	Ergänzende Hinweise
Geestgottberg	3	1227/232	51.890	440			
Geestgottberg	3	1090/230	11.408	11.278			
Geestgottberg	3	1228/230	20.000	30			
Geestgottberg	3	1093/229	10.041	6.995	15		
Geestgottberg	3	1094/229	4.554	105	200		
Geestgottberg	3	1095/229	14.854	160	110		
Geestgottberg	3	1097/228	108.142	18.930	235		
Geestgottberg	3	228/3	6.201	20	1.060		
Geestgottberg	3	228/1	55.969	300	1.960		
Geestgottberg	3	203	237.380	11.760			
Geestgottberg	3	1082/201	1.207	1.207			
Geestgottberg	3	202	100	100			
Geestgottberg	3	1084/231	157	157			
Geestgottberg	3	1087/232	786	305			
Geestgottberg	3	1101/212	15.716	5.905	205		
Geestgottberg	3	214	16.446	3.235	1.850		
Geestgottberg	3	215	10.200	9.709			
Geestgottberg	3	1104/217	12.674	12.045			
Geestgottberg	3	213	200	105	70		
Geestgottberg	3	1107/127	986	620	15		
Geestgottberg	3	137	13.171	215			
Geestgottberg	3	133	940	940			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	135	37.497	8.955			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	134	11.000	10.310			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1109/128	4.661	4.661			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1112/129	4.237	4.237			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	78/6	14.588	5.485			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1135/79	23.008	7.980			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	136	108	108			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	75	397	235			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	76	9.420	3.325			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	77	252	252			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1131/80	155	15			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1132/80	354	354			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1127/121	1.967	1.938			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1124/122	2.922	2.574			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1121/123	2.850	2.850			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	132	200	163			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m²]	Ergänzende Hinweise
Geestgottberg	3	1118/131	2.049	2.049			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1115/130	3.521	3.521			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	216	200	200			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	45	7.091	4.910			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	61	982		50		Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	79/1	4.832	2.330			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	64/3	2.001	1.130			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	63	970	905			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	65/1	361	361			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	65/2	8.649	85		8.330	Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	66/1	828	125			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	79/2	50.045	605			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	44/2	6.653	940			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	51	2.890	2.890			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	38/2	15.683	530			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	52	13.230	3.400			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	50	14.337	6.810			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1235	4.764	215			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	3	1142/28	24.678	445	1.420		Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Geestgottberg	1	67	640	125			Fläche wird bereits zum 01.09.2021 entzogen
Losenrade	4	250	1.791	135			
Geestgottberg	3	1075/233	23.456	1.470	55	5160	
Geestgottberg	4	294	17.178	294	165		
Geestgottberg	4	784	7.937	10	70		
Geestgottberg	4	782	1.784	20	170		
Geestgottberg	4	706	188	25	30		
Geestgottberg	4	707	1.081	860	80		
Geestgottberg	4	739	20.157	100	275		
Geestgottberg	4	738	2.834		15		
Geestgottberg	4	710	1.552		85		
Geestgottberg	4	777	415		175		
Geestgottberg	4	778	3.379		600		

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i. V. m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in zwei Übersichtskarten dargestellt und Bestandteil dieser Anordnung.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche.

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplanes durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden. Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

4. Auflagen für den Unternehmensträger (DEGES)

Die Zuweisung der Flurstücke oder Flurstücksteile wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Vor Maßnahmebeginn sind bei Bedarf die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen und den Betroffenen anzuzeigen. Die DEGES hat sicherzustellen, dass die Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind entstandene Schäden an Wirtschaftswegen zu beheben.

B) Begründung

Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 25.02.2011 das Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg im Landkreis Stendal angeordnet. Bei dem Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 - Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauverfahren für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Plan für den „Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss) Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt“ wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 15.02.2019 festgestellt und ist bestandskräftig.

Die DEGES hat mit Schreiben vom 10.5.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt. Dem Antrag ist stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Maßnahmenflächen für archäologische Untersuchungen und um Fällflächen. Diese Flächen werden nach Abschluss der genannten Arbeiten für den Bau der BAB 14 benötigt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt

(Seite 108, Ziffer 4):

Es muss der Baumaßnahme ein geeignetes, repräsentatives Untersuchungsverfahren, zum Beispiel in Form eines durchgehenden Streifens vorgeschaltet werden, dessen Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen sind; vgl. § 14 (9) DnkmSchG LSA. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Die Maßnahmen sind daher mit dem Bau der BAB 14 zwingend verbunden.

Gemäß Terminplan ist der Start der Bauarbeiten der Elbebrücke und den damit verbundenen Erdarbeiten für 2022 vorgesehen. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten sind umfangreiche Vorbereitungen.

Dazu gehören insbesondere die Fällarbeiten (ab 01.09.2021) und die archäologischen Voruntersuchungen (ab 01.10.2021). Erschwerend kommt dabei hinzu, dass sich aus den archäologischen Vorarbeiten noch weitere Abschnitte der archäologischen Dokumentation von Funden ergeben können, die sich erst nach dem Abschluss der Vorerkundung ergeben.

Gemäß Planfeststellung steht für die Vorarbeiten erst der Zeitraum ab 01.09.2021 zur Verfügung. Die Fällarbeiten müssen zudem bis 14.03. abgeschlossen werden und haben in Teilbereichen noch engere Terminvorgaben. Der Umfang der Arbeiten und auch die Problematik von archäologischen Arbeiten im Winterzeitraum machen eine volle Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeiträume für die Fällarbeiten notwendig. Der Flächenentzug zum **01.09.2021** begrenzt sich auf die Flächen, auf die in der Tabelle in der letzten Spalte hingewiesen wird. Die restlichen Flächen werden zum 01.10.2021 benötigt.

Im Gesamtterminplan ist dabei zu beachten, dass der abzuschließende Baubeginn der Elbebrücke auch Einfluss auf parallel sich in Planung befindliche Baumaßnahmen wie die Sanierung der bestehenden Elbebrücke der B189 hat.

Können die notwendigen vorbereitenden Bauarbeiten nicht planmäßig im März 2022 abgeschlossen werden, würde sich der Beginn der Hauptbauleistungen um ein Jahr verzögern.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Die Nordverlängerung der BAB 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg ist mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Der Abschnitt - VKE 3.1/3.2a - der BAB 14 nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt führt zu einer gewichtigen Verkehrsentlastung der angrenzenden Ortslagen, zu einer Reduzierung der Immissionsbelastung und ermöglicht auf Grund seiner Länge von über 10 km eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit und damit eine Verkürzung der Fahrzeiten, sowie eine Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Auf den mit dieser vorläufigen Anordnung in Anspruch genommenen Flächen Fällarbeiten und archäologische Untersuchungen umgesetzt, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Trassenbau stehen. Anderenfalls würde der Baubeginn nicht planmäßig erfolgen können.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 3.1/3.2a unverzüglich gewährleisten zu können, muss daher der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung des Vorhabens überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher hat das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückzustehen.

Hinweise

Durch die vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Bestehende Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen erst später im Flurbereinigungsplan auf der Grundlage der tatsächlich benötigten Flächen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen.

Diese Anordnung und die Anlagen sind im Internet auf den Seiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurmeurordnung und Forsten Altmark einsehbar.

C) Auslegung

Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind zwei Übersichtskarten für den Bereich Geesigotenberg. Diese Unterlagen können in vom 16.8.2021-27.8.2021 im Amt für Landwirtschaft, Flurmeurordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 u. 5, 29410 Salzwedel zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter Telefon 03901 846129 an.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurmeurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurmeurordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(Thomas Wagner)

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://isaurl.de/alffallmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



SACHSEN-ANHALT

Salzwedel, 6.6.2021

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 u. 5
29410 Salzwedel

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Krüden; Az.: 611B5.01 Bd. III

Vorläufige Anordnung Nr. III

Gemäß § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A) Verfügender Teil 1. Besitztentzug

Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 10.5.2021 wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der nachfolgend aufgeführten Flächen der Besitz und die Nutzung für den „Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwe- rin (Lückenschluss) Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landes- grenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt“ und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, namentlich die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, ver- treten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch Die Auto- bahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES GmbH (im Weiteren: DEGES) in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Entzogene Flurstücke oder Teile davon:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m ²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.09.2020 [m ²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m ²]
Krüden	5	285/90	19.309		30		
Krüden	5	288/90	17.903		1.685		
Krüden	5	291/90	16.795		2.520		
Krüden	5	294/90	15.310	8.025	1.965		
Krüden	5	297/90	13.654	8.885	160		
Krüden	5	300/90	12.060	7.865	1.855		
Krüden	5	90/26	6.501	6.241	260		
Krüden	5	289/90	9.441		455		
Krüden	5	292/90	11.211		610		
Krüden	5	295/90	12.147	380	610		
Krüden	5	298/90	13.640	885	585		
Krüden	5	301/90	15.189	895	585		
Krüden	5	90/25	81	81			
Krüden	5	325	1.114	530			

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Unternehmensflurbereinigungsverfahren Krüden; Az.: 611B5.01 Bd. III
Vorläufige Anordnung vom 6.6.2021

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m ²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.09.2020 [m ²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m ²]
Krüden	5	304/90	10.032	3.035	1.755		
Krüden	5	89/29	37.262	1.810	2.935		
Krüden	5	89/3	39.300	1.445	2.335		
Krüden	5	89/2	40.200	920	2.160		
Krüden	5	89/1	2.600	35	120		
Krüden	5	88/2	29.400	255	1.415		
Krüden	5	88/4	13.680	205	1.220		
Krüden	4	298	14.642	3.700	6.065		
Krüden	4	133	23.600	715	1.110		
Krüden	4	132	5.100	55	170		
Krüden	4	644/131	42.004	2.420	935		
Krüden	4	640/130	31.380	11.770	2.455		
Krüden	4	637/129	5.513	3.490	485		
Krüden	4	634/92	26.113	23.355	720		
Krüden	4	751	5.208	4.506			
Krüden	4	90	8.630	3.440			5190
Krüden	4	628/85	1.372	1.372			
Krüden	4	631/91	5.153	5.153			
Krüden	4	632/91	19.677	635	775		
Krüden	4	89/2	3.806	3.806			
Krüden	4	89/1	233	233			
Krüden	4	626/89	21.340	4.030	155		
Krüden	4	620/83	3	3			
Krüden	4	623/85	28.333	7.115			
Krüden	4	629/85	2.029	1.670			
Krüden	4	621/83	2.054	1.735	130		
Krüden	4	619/80	4.130	145	3.230		
Krüden	4	82	7.891	85	115		
Krüden	4	618/80	575		575		
Krüden	4	81	677	20	215		
Krüden	4	638/129	13.741	4.385	835		
Krüden	4	641/130	8.161	3.845	1.575		
Krüden	4	643/131	35	35			
Krüden	4	646/137	2.227	740	70		
Krüden	4	647/137	1.272	320	420		
Krüden	4	651/178	247	247			
Krüden	4	587/179	528	523	5		
Krüden	4	590/180	517	487	30		
Krüden	4	593/181	607	185	330		
Krüden	4	596/182	651		155		
Krüden	4	599/183	715		15		
Krüden	4	570/171	762	5			
Krüden	4	575/172	542	2	65		
Krüden	4	578/173	626	270	330		
Krüden	4	649/177	261	241	20		

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.09.2020 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m²]
Krüden	4	576/172	189		80		
Krüden	4	579/173	187	45	142		
Krüden	4	653/177	105	85	20		
Krüden	4	654/177	106	106			
Krüden	4	591/180	110	85	25		
Krüden	4	594/181	113	108	5		
Krüden	4	597/182	111	2	109		
Krüden	4	600/183	111		85		
Krüden	4	603/184	92	1			
Krüden	4	659/179	320	320			
Krüden	4	661/180	729	729			
Krüden	4	595/181	738	738			
Krüden	4	598/182	606	531	75		
Krüden	4	601/183	552	450	100		
Krüden	4	605/184	326	95	110		
Krüden	4	658/179	26	26			
Krüden	4	656/178	493	493			
Krüden	4	583/177	676	630	46		
Krüden	4	580/173	3.487	580	30		
Krüden	4	172/1	2.150	30	10		
Krüden	4	174	2.107	145			
Krüden	4	663/176	14.173	6.870	5		
Krüden	4	666/175	1.838	455			
Krüden	4	664/176	5.231	5.201	30		
Krüden	4	667/175	119	119			
Krüden	4	783	53.103	3.670	2.150		
Krüden	4	669/152	740	740			
Krüden	4	673/190	31.200	8.545	845		
Krüden	4	670/152	35.221	1.765			
Krüden	4	672/190	3.245	1.075			
Krüden	4	675/191	2.709	2.709			
Krüden	4	678/193	6.610	1.040			
Krüden	4	679/193	24.775	11.995	1.120		
Krüden	4	194	14.800	1.255	65		
Krüden	4	676/191	48.703	1.288			
Krüden	4	681/192	10.610	380			
Krüden	4	682/192	2.181	1.535			
Krüden	4	688/256	11.264	10.270			
Krüden	4	685/257	49.901	1.310			
Krüden	4	684/257	684	684			
Krüden	4	687/256	18.482	2.140	140		
Krüden	4	699/240	161.865	8.355			
Krüden	4	691/252	4.840	1.465			
Krüden	4	690/252	14.255	3.434		116	
Krüden	4	693/253	575	575			
Krüden	4	694/253	3.512	3.512			

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.09.2020 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m²]
Krüden	4	254	5.321	5.321			
Krüden	4	255	7.888	1.885			
Krüden	4	250	29.700	13.685			
Krüden	4	696/251	2.798	2.798			
Krüden	4	697/251	32.431	21.130	5		
Krüden	4	623	132.268	23.450	1.930		
Krüden	4	624	43.295	23.600	70		
Krüden	4	702/239	31.335	985			
Krüden	4	619	31.835	9.320	860		
Krüden	4	705/327	94.245	1.930			
Krüden	4	614	26.574	9.300	775		
Krüden	4	708/329	29.437	2.335			
Krüden	4	610	1.808	40	95		
Krüden	4	611	29.115	13.795	1.185		
Krüden	4	608	993	925	68		
Krüden	4	609	8.339	7.285	685		
Krüden	4	603	37	34	3		
Krüden	4	604	43.748	3.530	210		
Krüden	4	601	288	270	18		
Krüden	4	602	26.912	3.155			
Krüden	4	599	92	65	27		
Krüden	4	600	5.208	450		185	
Krüden	4	597	1.580	950	240		
Krüden	4	598	49.720	765	70	13040	
Krüden	4	714/335	958	365	395		
Krüden	4	717/334	309	15	150		
Krüden	4	720/332	866	15	355		
Krüden	4	715/335	1.320	545	105		
Krüden	4	718/334	221	150	70		
Krüden	4	721/332	681	280	170		
Krüden	4	607	69.994	7.755	4.250		
Krüden	4	606	2.261	265	180		
Krüden	4	605	2.200		70		
Krüden	4	331	6.640	821	25		
Krüden	5	260/86	30.000	240	425		
Krüden	5	86/2	17.500	170	150		
Krüden	5	86/1	17.335	160	135		
Krüden	5	200/83	69.002	800	630		
Krüden	5	161/83	13.136	85	55		
Krüden	5	210/83	21.343	325	215		
Krüden	5	209/83	20.753	355	255		
Krüden	5	266/83	13.592	5	50		
Krüden	4	73	45.000	205	2.615		
Geestgott-berg	4	295	27.600	190	105		

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2021 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2021 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.09.2020 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen zum 01.10.2020 [m²]
Geestgott-berg	4	682	2.907		95		
Geestgott-berg	4	677	4.038	465	290		
Geestgott-berg	4	676	2.509		1.280		
Geestgott-berg	4	675	18.659	730	380		
Geestgott-berg	4	674	194	135	65		
Geestgott-berg	4	671	1.652	10	75		
Geestgott-berg	4	672	161	15	52		
Geestgott-berg	4	673	166		155		
Geestgott-berg	4	678	25.898	195			
Geestgott-berg	4	1055	25.800	100			
Geestgott-berg	4	680	2.131	245			

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i. V. m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in zwei Übersichtskarten dargestellt und Bestandteil dieser Anordnung.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzeinsweisung (§ 65 FlurbG).

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche.

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplanes durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden. Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Entschädigungsart und Entschädigungshöhe für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

4. Auflagen für den Unternehmensträger (DEGES)

Die Zuweisung der Flurstücke oder Flurstücksteile wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Vor Maßnahmebeginn sind bei Bedarf die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen und den Betroffenen anzuzeigen. Die DEGES hat sicherzustellen, dass die Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind entstandene Schäden an Wirtschaftswegen zu beheben.

B) Begründung

Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 25.02.2011 das Flurbereinigungsverfahren Krüden im Landkreis Stendal angeordnet. Bei dem Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 - Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Plan für den „Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss) Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt“ wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 15.02.2019 festgestellt und ist bestandskräftig.

Die DEGES hat mit Schreiben vom 10.5.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt. Dem Antrag ist stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Maßnahmenflächen für archäologische Untersuchungen und um Fällflächen. Diese Flächen werden nach Abschluss der genannten Arbeiten für den Bau der BAB 14 benötigt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt (Seite 108, Ziffer 4):

Es muss der Baumaßnahme ein geeignetes, repräsentatives Untersuchungsverfahren, zum Beispiel in Form eines durchgehenden Streifens vorgeschaltet werden, dessen Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen sind; vgl. § 14 (9) DenkmSchG LSA. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Die Maßnahmen sind daher mit dem Bau der BAB 14 zwingend verbunden.

Gemäß Terminplan ist der Start der Bauarbeiten der Elbebrücke und den damit verbundenen Erdarbeiten für 2022 vorgesehen. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten sind umfangreiche Vorbereitungen. Dazu gehören insbesondere die Fällarbeiten und die archäologischen Voruntersuchungen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass sich aus den archäologischen Vorbereitungen noch weitere Abschnitte der archäologischen Dokumentation von Funden ergeben können, die sich erst nach dem Abschluss der Vorerkundung ergeben.

Gemäß Planfeststellung steht für die Vorarbeiten erst der Zeitraum ab 01.09.2021 zur Verfügung. Die Fällarbeiten müssen zudem bis 14.03. abgeschlossen werden und haben in Teilbereichen noch engere Terminvorgaben. Der Umfang der Arbeiten und auch die Problematik von archäologischen Arbeiten im Winterzeitraum machen eine volle Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeitfenster für die Fällarbeiten notwendig.

Im Gesamtterminplan ist dabei zu beachten, dass der abzuschließende Baubeginn der Elbebrücke auch Einfluss auf parallel sich in Planung befindliche Baumaßnahmen wie die Sanierung der bestehenden Elbebrücke der B189 hat.

Können die notwendigen vorbereitenden Bauarbeiten nicht planmäßig im März 2022 abgeschlossen werden, würde sich der Beginn der Hauptbauleistungen um ein Jahr verzögern.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Die Nordverlängerung der BAB 14 von der Anschlussstelle Dahlewarleben bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg ist mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbausgesetzes im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Der Abschnitt - VKE 3.1/3.2a - der BAB 14 nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt führt zu einer gewichtigen Verkehrsbelastung der angrenzenden Ortslagen, zu einer Reduzierung der Immissionsbelastung und ermöglicht auf Grund seiner Länge von über 10 km eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit und damit eine Verkürzung der Fahrzeiten, sowie eine Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Auf den mit dieser vorläufigen Anordnung in Anspruch genommenen Flächen Fällarbeiten und archäologische Untersuchungen umgesetzt, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Trassenbau stehen. Anderenfalls würde der Baubeginn nicht planmäßig erfolgen können.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 3.1/3.2a unverzüglich gewährleisten zu können, muss daher der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung des Vorhabens überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher hat das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückzustehen.

Hinweise

Durch die vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Bestehende Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen erst später im Flurbereinigungsplan auf der Grundlage der tatsächlich benötigten Flächen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen.

Diese Anordnung und die Anlagen sind im Internet auf den Seiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark einsehbar.

C) Auslegung

Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind zwei Übersichtskarten für den Bereich Krüden. Diese Unterlagen können in vom 16.8.2021-27.8.2021 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 u. 5, 29410 Salzwedel zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter Telefon 03901 846129 an.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufgeschriebenen Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(Thomas Wagner)

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

**5. Änderungssatzung der
Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte**

**Artikel 1
Änderungen**

1. Präambel
Die Präambel wird wie folgt geändert:

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung vom 25.05.2021 die folgende 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen:

2. § 6 Umlagemafstab

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

(2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Hansestadt Osterburg (Altmark) im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzungen der Verbände:

- im Unterhaltungsverband Seege/Aland 10,00 % des Gesamtbeitrages
- im Unterhaltungsverband Milde/Biese 10,00 % des Gesamtbeitrages
- im Unterhaltungsverband Uchte 10,85 % des Gesamtbeitrages

3. § 7 Umlagesatz

Absatz (1) und (2) werden wie folgt geändert:

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2021

- a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland 15,34 EUR/ha (0,001534 EUR/m²)
- b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese 12,59 EUR/ha (0,001259 EUR/m²)
- c.) Unterhaltungsverband Uchte 14,96 EUR/ha (0,001496 EUR/m²)


(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2021

- a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland 30,03 EUR/ha (0,003003 EUR/m²)
- b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese 21,72 EUR/ha (0,002172 EUR/m²)
- c.) Unterhaltungsverband Uchte 19,52 EUR/ha (0,001952 EUR/m²)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt Artikel 1 Nr.3 der 4. Änderungssatzung vom 31.03.2020 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.05.2021


Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

21. Juni bis 31. Dezember 2021

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Nach § 52 WG LSA vom 31. März 2013 ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus.

Entsprechend § 64 des WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtsmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Die Arbeiten werden von der Firma **GaLaBau Feind GmbH**, Mülbergweg 2, 15907 Lübben/Neuendorf im Auftrag des Unterhaltungsverbandes Seege/ Aland ausgeführt.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als **Ansprechpartner**

Herr Andreas Müller von der GaLaBau Feind GmbH Tel. 0151-16239769

zur Verfügung.

Seehausen, 17. Mai 2021

**Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“**

Bahnstraße 15

39615 Hansestadt Seehausen

Tel.: 039386/53292

Fax: 039386/75241

Mobil: 0163/6374669

E-Mail: seegealand@arcor.de

gez.

E. Albrecht

Verbandsvorsteher

gez.

K.-P. Meißner

Geschäftsführer

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung

Wollenrade

Flur(en) in

1, 2 Hansesstadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

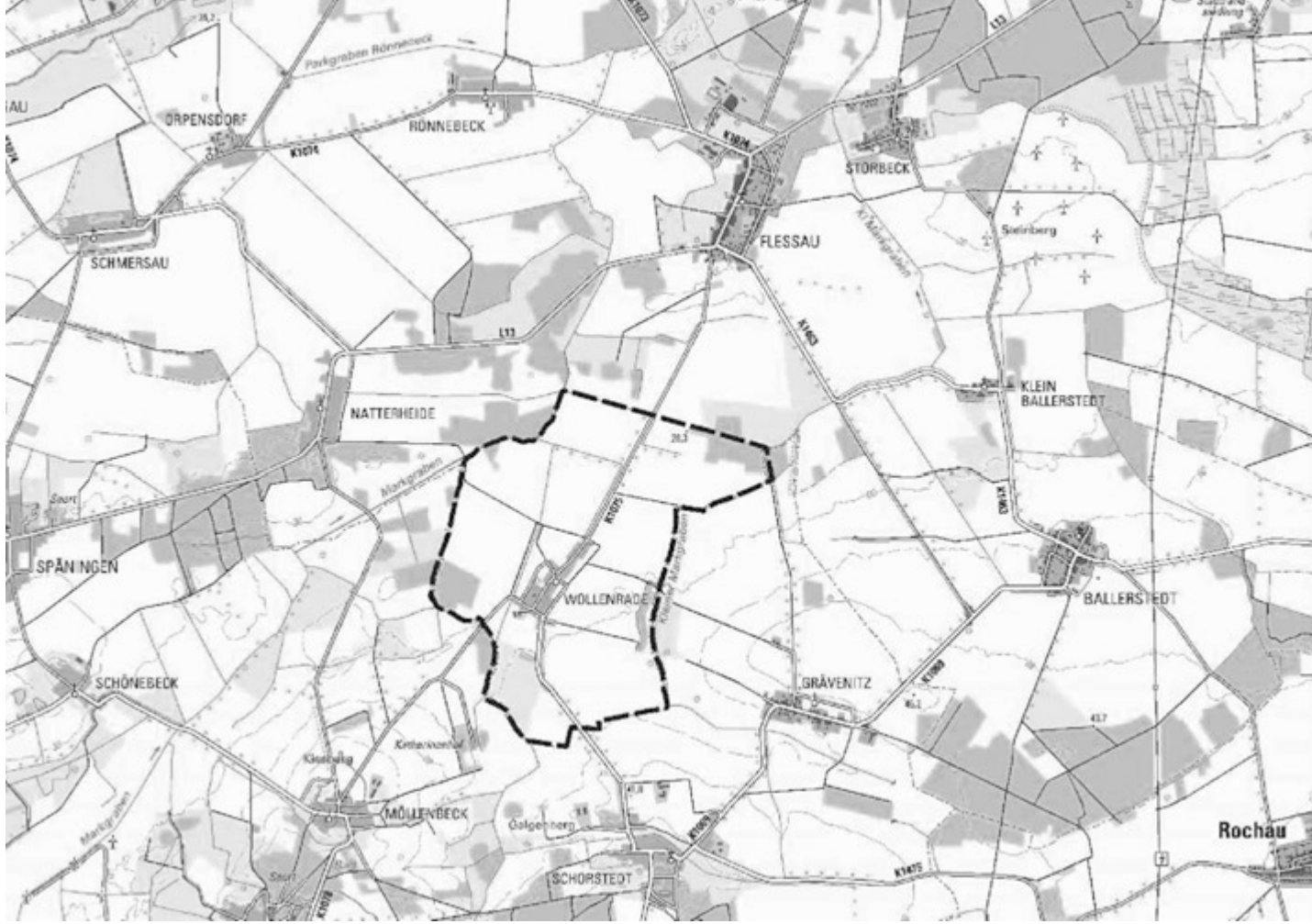
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 12.07.2021 bis 12.08.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul



Ausschreibungstext für Amtsblatt
Redaktionsschluss 11.06.2021 für Ausgabe Juli 2021
Erscheinungsdatum: 26.06.2021

Ausschreibung Grundstücksverkauf ehem. Wohngebäude der Diakonie Maierbuscher Straße 12 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Ehemaliges Wohngebäude der Diakonie in der Maierbuscher Straße 12 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Das am südöstlichen Dorfrand von Meseberg gelegene Grundstück in Größe von 2.462 m², ehemaliges Wohngebäude der Diakonie, wird von der Stadt zum Verkauf angeboten. Für das Grundstück liegt ein Verkehrswertgutachten vor, mit welchem ein Verkehrswert von 98.300,00 € ermittelt wurde.

Das eingeschossige Wohnhaus mit einer Wohn- und Nutzfläche von ca. 250 m² wurde 1957 errichtet. Im Jahr 1994 wurde das Dachgeschoß voll ausgebaut. 2002 wurden 2 Bäder modernisiert, 2018 die Heizungsanlage erneuert und 2019 zwei neue Dachfenster eingebaut. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Das Gebäude wurde zuletzt als Behindertenwohnstatt genutzt und dementsprechend weisen die Grundrisse mehrere Wohnbereiche mit eigenen Sanitäranlagen und größeren Gemeinschaftsaufenthaltsräumen auf.

Das Grundstück ist voll erschlossen. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral über eine vollbiologische Kleinkläranlage.

Interessenten, die ein Wohngrundstück in idyllischer Lage mit großzügigem Freiraum in Wohn- und Außenfläche suchen, können bis zum **31.07.2021** ein Kaufpreisangebot unter Angabe der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einreichen.

Nähere Informationen zum Grundstück und Einsicht in das Verkehrswertgutachten erhalten Sie zu den Servicezeiten im Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten, Bereich Liegenschaften, in der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

Eine Objektbesichtigung kann vereinbart werden.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten und die VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu geben. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Die Angebote sind in schriftlicher Form **in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Maierbuscher Straße 12“** einzureichen.

Ausschreibungstext für Amtsblatt
Redaktionsschluss 11.06.2021 für Ausgabe Juli/August 2021,
Erscheinungsdatum: 26.06.2021

Ausschreibung Grundstücksverkauf Großer Markt 14/15 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beabsichtigt das mit 2 Fachwerk- Wohnhäusern mit Tordurchfahrt, sowie mehreren, hofseitigen Gebäuden, mit ehemaligen Werkstatt-, Büro- und Lagerräumen bebauten Grundstück

Großer Markt 14/15

Gemarkung Osterburg, Flur 7, Flurstück 572, Größe 702 m²

zu veräußern.

Das Mindestgebot beträgt **55.000,00 €**.

Das Grundstück befindet sich im Kerngebiet der Stadt Osterburg und ist Bestandteil des Denkmalbereiches „Altstadt Osterburg“.

Im Jahr 2007 erfolgte eine Nutzungsänderung der ehemaligen Werkstatt zur Halle für kulturelle Nutzung bzw. für Kleintierausstellungen – jetzt Musik – Markt – Halle.

Nach einer erfolgreichen Gebäudesicherung der Fachwerk - Wohnhäuser im Jahr 2013 sind weitere Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich erforderlich. So kann das Objekt wieder einer Nutzung als Wohn- und/oder Geschäftshaus in attraktiver Lage zugeführt werden. Da sich das Grundstück im Sanierungsgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) befindet, besteht die Möglichkeit Fördermittel in Höhe von maximal 10.000 € für die Sanierung zu beantragen.

Das Mindestgebot entspricht dem im sanierungsbeeinflussten Zustand ermittelten Verkehrswert. Dieser Wert berücksichtigt bereits die vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet, sodass für dieses Grundstück keine Sanierungsbeiträge mehr erhoben werden.

Interessenten werden gebeten, bis zum **31.07.2021** ihr **Kaufpreisangebot mit Angabe der zukünftigen Nutzung** schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen. Objektbesichtigungen können vereinbart werden. Weitere Auskünfte erteilt das Sachgebiet Liegenschaften Tel. 03937/492-740 oder 741.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten und die VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu geben. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Eingereichte Angebote unterhalb des Verkaufspreises bleiben unberücksichtigt!

Die Angebote sind in schriftlicher Form **in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Großer Markt 14/15“** einzureichen.

**Ausschreibungstext für Amtsblatt
Redaktionsschluss 11.06.2021 für Ausgabe Juli/August 2021, Erscheinungsdatum:
26.06.2021**

**Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 in der Hansestadt Osterburg
(Altmark)**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Wohn- und Geschäftshaus Breite Str. 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)



Das im Innenstadtbereich gelegene und mit einem leerstehenden teilisanierten zweigeschossigen Wohn – und Geschäftshaus (Baujahr 1901) voll unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und dem nicht unterkellerten Anbau am nordwestlichen Gebäudegiebel des Haupthauses bebautem Grundstück, wird von der Stadt zum Verkauf angeboten.

In der nahen Umgebung des Grundstückes befindet sich eines der wenigen Flussbäder Europas, das Biesebad.

Nach einer erfolgreichen grundhaften Sanierung der Gebäudehülle im Jahr 2014 sind weitere Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich erforderlich. So kann das Objekt wieder einer Nutzung als Wohn- und/oder Geschäftshaus in attraktiver Lage zugeführt werden. Da sich das Grundstück im Sanierungsgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) befindet, besteht die Möglichkeit Fördermittel für die Sanierung zu beantragen.

Das Gebäude ist ein Einzeldenkmal und liegt im Denkmalbereich der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Das auf dem Giebel befindliche durch Spenden finanzierte Wandbild ist nicht zu entfernen und nicht zu überbauen.

Das Grundstück trägt die Bezeichnung Flurstück 510, Flur 7, Gemarkung Osterburg, und hat eine Gesamtgröße von 161 m².

Die Nutzfläche im Erdgeschoss und Anbau beträgt ca. 117 m². Die Wohnfläche im Ober- und Dachgeschoss liegt bei ca. 76 m².

Einige Ausstattungsmerkmale sind unter anderem Anschluss an den zentralen Abwasserkanal sowie Wasser- und Elektroanschluss. Ein Gasanschluss befindet sich noch nicht im Gebäude, nur anliegend in der Breiten Straße.

Für das Objekt wurde ein Verkehrswertgutachten erstellt, welches einen Verkehrswert von 110.000,00 € ausweist.

Interessenten werden gebeten, bis zum **31.07.2021** ein **Kaufpreisangebot unter Angabe der beabsichtigten Nutzung** schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.

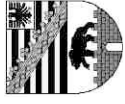
Nähere Informationen zum Grundstück und Einsicht in das Verkehrswertgutachten erhalten Sie zu den Sprechzeiten im Amt für Finanzen, Bereich Liegenschaften, in der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

Eine Objektbesichtigung kann vereinbart werden. Weitere Auskünfte erteilt das Sachgebiet Liegenschaften Tel. 03937/492-740 oder 741.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten und die VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu geben.

Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Ausschreibung 07/2021 - Breite Straße 75**“ einzureichen.



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: **A14 - Erleben** Verfahrens.-Nr.: **611-37SDL044**
 Flurbereinigungsverfahren: **A14 - Krevese** Verfahrens.-Nr.: **611-37SAW806**

Landkreis: **Stendal**

Vorläufige Anordnung Nr. 1

vom **04.06.2021**

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A Verfügender Teil

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 2.1 AS Uenglingen bis AS Osterburg wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

1. September 2021

der Besitz und die Nutzung von Flächen folgender Flurstücke entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erleben	8	9/1; 16/1; 17/1; 18/1; 24/1; 26; 28/2; 103/1; 178; 179/25; 180/25; 189/27
	9	206/1; 207/2; 212/1; 214/1; 215; 216/1; 216/2; 217; 218; 219/1
	10	3/1; 12/1; 13/1; 14/1; 20/1; 22; 24/1; 64/1; 65/1; 66; 177/13; 180/13; 181/15; 183/17; 184/17; 185/18; 186/18; 188/20; 194/19; 204/12; 207/104; 208/67
	12	18
Osterburg	13	32; 137/25; 312/24; 313/24; 314/26; 316/11; 317/11; 318/11; 357
	1	321/156
Storbeck	2	4/1; 4/2; 6/1; 6/2; 12/1; 13/2; 13/3; 13/4; 16; 17; 27/1; 28/1; 29; 37/1; 44/27; 45/27; 46/27; 47/27; 48/27; 66/1; 67/1; 68/6; 73/2; 74; 75
	3	42/1; 42/2; 42/3; 44; 87/38; 88/43; 93; 94
Krumke	7	140/1; 146/1; 147/1; 147/2; 258/147; 394/140

Die vom Besitztum betroffenen Teilflächen der o.g. Flurstücke sind in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Flurstücksverzeichnis, Anlage 1, ausgewiesen und in der Besitzregelungskarte, Anlage 2, dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost wird ab dem

1. September 2021

für den o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Grundlage dieser Anordnung sind die planfestgestellten Unterlagen der Verkehrseinheit 2.1 (Unterlagen 14.1 Grunderwerbsplan und 14.2 Grunderwerbsverzeichnis).

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarere

Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Bauteileneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

B Begründungen

1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 26.09.2016 das Flurbereinigungsverfahren A14 - Erleben, Verfahrensnummer: 611-37SDL044 und vom 06.11.2018 das Flurbereinigungsverfahren A14 - Krevese, Verfahrensnummer: 611-37SAW806 im Landkreis Stendal angeordnet.

Bei den o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 Lückenschluss Magdeburg-Wittenberge-Schwerin drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsabschnitt der BAB 14 VKE 2.1 AS Uenglingen bis AS Osterburg wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 12.02.2018 und dem ersten Ergänzungsbeschluss vom 10.04.2018 sowie dem Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 sofort vollziehbar und bestandskräftig festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, weswegen mit den Vorarbeiten und den ACEF Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) begonnen werden kann.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, hat mit Schreiben vom 25.03.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Mit der Ausführung der VKE 2.1 wurde bereits im letzten Jahr 2020 mit der Umsetzung der ACEF 10 begonnen. Ab September 2021 soll neben der Umsetzung baubestimmender Maßnahmen (ACEF 8 u. a.) mit den archäologischen Untersuchungen im Rahmen des 1. Dokumentationsabschnittes der gesamten Trasse der VKE 2.1 begonnen werden. Als Beginn ist der 01.09.2021 festgelegt.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz des Eingriffes erforderlichen Maßnahmen sind in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Die Maßnahmen umfassen aber auch funktionserhaltende

Maßnahmen für den Artenschutz und artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahmen. So gibt es auch die sogenannten CEF-Maßnahmen.

Daran anschließen sollen sich Baum- und Strauchfällungen, Baugrunduntersuchungen sowohl für die Brückenbauwerke als auch für den gesamten Streckenbau und Leitungsumverlegungsarbeiten. Öffentliche Verkehrsflächen sind auch vom Entzug betroffen, gehen aber nach den Straßengesetzen unentgeltlich von einem Baustraßenträger auf den anderen über.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer für die besitzentzogenen Flächen Anspruch auf Ausgleich des Pachtzinses haben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gehört worden.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 2.1 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Stendal, Uenglingen, Schernikau, Schinne, Neuendorf am Speck, Borstel, Rochau, Groß Schwechten, Klein Schwechten, Erleben, Ballerstädt, Flessau und Osterburg vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. In seinem Antrag hat der Unternehmensträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Baumaßnahme und die im Zusammenhang notwendigen Arbeiten zeitnah bevorstehen. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortganges, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 2.1, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und Nutzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

C Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

D Auslegung

Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist ein Flurstücksverzeichnis (Anlage 1), sowie eine Besitzregelungskarte (Anlage 2).

Die dazugehörige Anlage 1 kann im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 106 (Frau Thiede), Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 03931-633-212 an.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

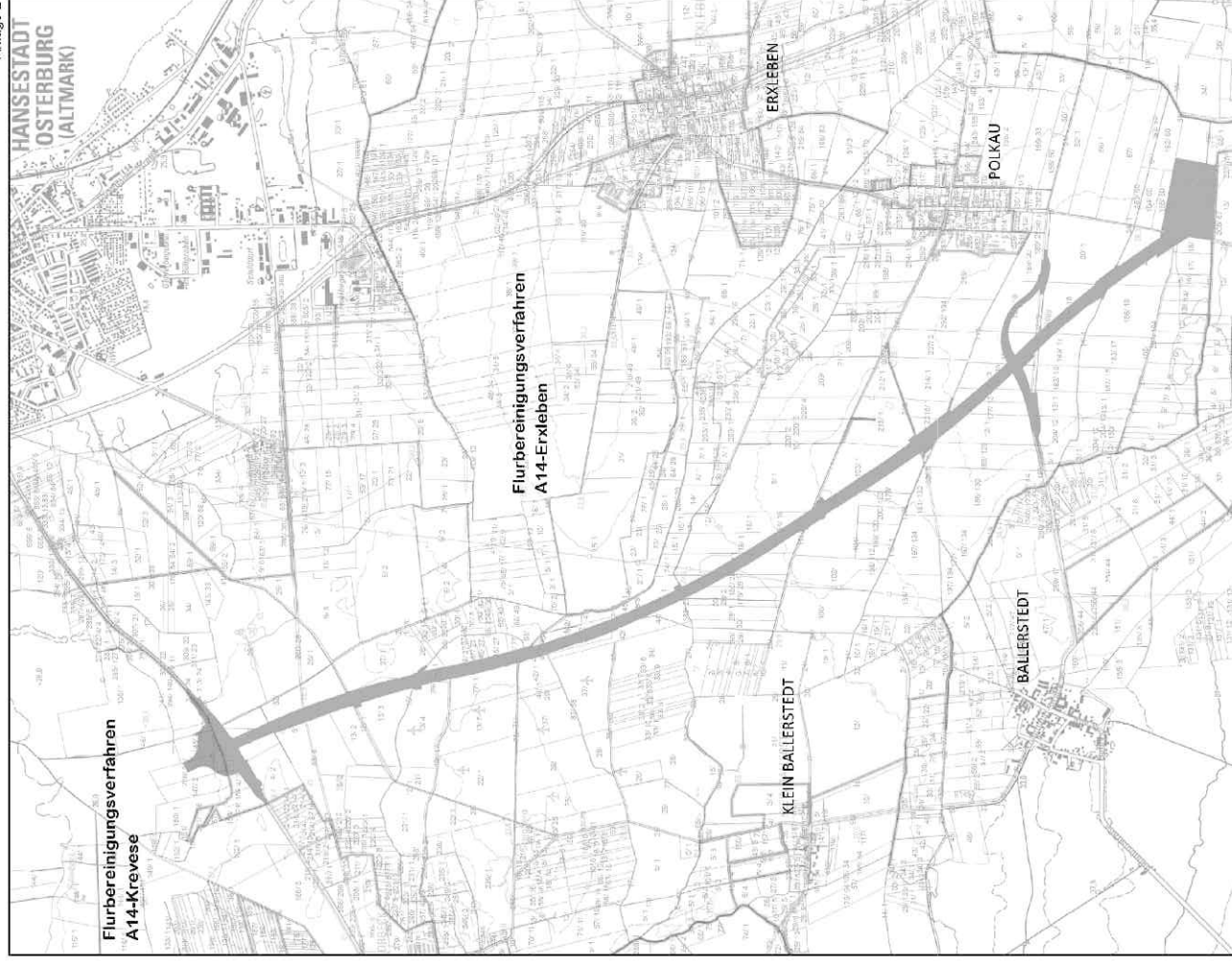
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarks> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Besitzregelungskarte zur vorläufigen Anordnung Nr.1 vom 04.06.2021

